



⁽¹⁾Medizinische Notwendigkeit Krankenbeförderung (KTP-Richtlinie G-BA § 4):

Maßgeblich für die Auswahl des Beförderungsmittels ist ausschließlich die zwingende medizinische Notwendigkeit im Einzelfall unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Für die Auswahlentscheidung sind deshalb insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand des Patienten und seine Gehfähigkeit zu berücksichtigen.

⁽²⁾Notfall (KTP-Richtlinie G-BA § 2 Abs. 2 Satz 3):

Lebensgefahr oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten, wenn nicht unverzüglich medizinische Versorgung erfolgt.

⁽³⁾Verordnung KTW:

Begründung erforderlich (Art und Ausmaß der Funktionsstörung)

⁽⁴⁾Transportmittel Öffentliche Verkehrsmittel und Privat-PKW:

Keine Verordnung nötig, aber Bescheinigung des Behandlungstermins für eine eventuelle Kostenübernahme durch die Krankenkassen erforderlich.

⁽⁵⁾Weg barrierefrei:

Berücksichtigung evtl. Barrieren auf dem gesamten Transportweg bis zur Wohnungstür oder Örtlichkeit der Patientenübergabe.

Ausstattung der Transportmittel

Patienten- und Behindertenfahrdienst BTW:

- ohne medizinisch-fachliche Betreuung
- keine medizinische Ausstattung
- Transportmöglichkeiten:
 - Rollstuhl
 - Tragestuhl („BTW plus“)
 - Trage (Liegendtransport, „BTW plus“)

„BTW plus“: Besatzung besteht aus zwei Personen

KTW (Krankentransportwagen):

- medizinisch-fachliche Betreuung (nicht-ärztlich)
- medizinische Ausstattung z. B.:
 - Sauerstoffinhalationseinheit
 - Manuelles Absauggerät
 - Defibrillator (AED)
 - Notfallkoffer
 - Desinfektions- und Hygienemaßnahmen gem. IFSG
- Transportmöglichkeiten:
 - Tragestuhl
 - Trage

Anmerkung:

Die tatsächliche Verfügbarkeit der einzelnen Transportmittel sowie deren Bestellung ist regional unterschiedlich geregelt und kann daher hier nicht abgebildet werden.